Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/983

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe der Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger und der Verordnung über die Soziale Sicherheit der Saisonarbeiter

— Drucksache IV/375 —

A. Bericht des Abgeordneten Klein (Saarbrücken)

Der Entwurf einer Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger gründet sich auf Artikel 51 des EWG-Vertrages. Danach hat der Rat auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Die auf Grund dieser Bestimmung ergangene Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sieht in Artikel 4 Abs. 7 besondere Verordnungen für Grenzgänger und Saisonarbeiter vor. Diese noch zu erlassenden Bestimmungen sind Gegenstand der vorliegenden Entwürfe.

Die Entwürfe der Kommission der EWG für zwei Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger und der Saisonarbeiter sind dem Bundestag von der Bundesregierung am 30. April 1962 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Die beiden Vorlagen sind in der Folgezeit mehrfach im Ausschuß für Sozialpolitik sowie mitberatend im Ausschuß für Arbeit behandelt worden.

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Soziale Sicherheit der Saisonarbeiter ist inzwischen gegenstandslos geworden, weil die Kommission hierfür eine andere Regelung in Aussicht genommen hat.

Der Entwurf für eine Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger enthält neben Vorschriften über Ansprüche auf Grund von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit, bei denen es sich jedoch nur um die Kostenträgerschaft handelt, als einzigen Punkt von besonderer Bedeutung die Regelung des Anspruchs auf Familienbeihilfe.

Insoweit hatte die Kommission der EWG in ihrer ursprünglichen Vorlage vorgesehen, daß sich die Familienleistungen in ihrer Begrenzung nach oben nach den Vorschriften des Wohnsitzlandes richten. Im Laufe der weiteren Behandlung hatten mehrere Delegationen, darunter auch die deutsche, sich dafür ausgesprochen, daß die Familienbeihilfen sich in ihrer Höhe ausschließlich nach den Vorschriften desjenigen Landes richten sollten, in dem der Grenzgänger beschäftigt ist. Eine solche Regelung würde sich besonders für deutsche Grenzgänger als vorteilhaft erweisen. Die Kommission der EWG hat sich in der Folgezeit grundsätzlich dieser Auffassung angeschlossen. Die endgültige Entscheidung dieser noch offenen Frage liegt beim Ministerrat.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit hat am 14. Juni 1962 und der federführende Ausschuß für Sozialpolitik in mehreren Sitzungen diese Vorlage behandelt. Dabei haben beide Ausschüsse grundsätzlich die Auffassung der deutschen Delegation gebilligt. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in seiner abschließenden Sitzung am 14. Februar 1963 beschlossen, dem Plenum vorzuschlagen, die unter 2. des Ausschußantrages genannte Empfehlung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1963

Klein (Saarbrücken)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf einer Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger — Drucksache IV/375 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu beauftragen, sich durch ihre Vertreter im Rat dafür einzusetzen, daß die Grenzgänger die Familienbeihilfen des Beschäftigungslandes ungekürzt erhalten.

Bonn, den 14. Februar 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Klein (Saarbrücken)**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 61. Sitzung am 15. Februar 1963